

FACHDIENST Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE
-----------------------------------	------------------

Geschäftszeichen 3-204/Be	Datum 08.11.2016	BV/2016/141
------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Rat	1	17.11.2016		

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes bzgl. der Umsatzsteuerpflicht gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein			
FINANZIERUNG			
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
EUR	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im			Produkt
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)	
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag: EUR	
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag: EUR	
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag: EUR	
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag: EUR	

Fachdienstleiter Herr Scholz 707-230	Leiter/innen mitwirkender Fachdienste	Fachbereichsleiter Herr Amelung 707-373	Bürgermeister Herr Schmidt 707-200
--	--	---	--

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

In Anbetracht der in weiten Teilen noch nicht absehbaren Auswirkungen und Auslegungen des neuen § 2b UStG soll für die Dauer des Übergangszeitraumes das alte Recht angewendet werden.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Der Gesetzgeber hat mit § 2b UStG die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, durch die Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, reformiert. Der bisherige, die Unternehmereigenschaft regelnde § 2b Abs. 3 UStG wurde aufgehoben. Zur Angleichung an das EU-Recht wurde ein neuer § 2b UStG eingeführt, der bereits zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist.

Nach der bisherigen Rechtslage sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) unternehmerisch tätig. Nach § 2b UStG hingegen gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nunmehr grundsätzlich als Unternehmer, mit Ausnahme der hoheitlichen Tätigkeiten.

Die Neuregelung gilt ab dem 01.01.2017. Bis zum 31.12.2016 besteht jedoch die Möglichkeit, dem Finanzamt gegenüber einmalig zu erklären, das bisherige Recht bis zum 31.12.2020 fortzuführen. Diese Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben. Diese kann einmalig mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Veröffentlichung seines Schreibens vom 19.04.2016 (siehe Anlage) erste Hinweise zu Anwendungsfragen gegeben. Dieses Schreiben befasst sich jedoch ausschließlich mit der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG. Hinsichtlich der Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem neuen § 2b UStG wird lediglich darauf hingewiesen, dass ein entsprechendes Schreiben „zu einem späteren Zeitpunkt“ ergehe. Nach derzeitigen Informationen ist mit dem entsprechenden Schreiben in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen daher noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Neuregelung des § 2b UStG. Die Neuregelung bietet sicherlich Chancen, birgt aber auch Risiken. Es gilt daher die angekündigten Erläuterungen und Auslegungen durch das BMF abzuwarten und sich innerhalb des Übergangszeitraumes mit diesen auseinanderzusetzen und ggf. zu prüfen, welche organisatorischen sowie steuerrechtlichen Konsequenzen sich hieraus für die Stadt ergeben könnten.

Die Optionserklärung birgt keinerlei Risiken oder Nachteile für die Stadt, so dass die Verwaltung hierfür keine Hinderungsgründe sieht und diese ausdrücklich empfiehlt.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

Die Optionserklärung wird gegenüber dem Finanzamt nicht bis zum 31.12.2016 abgegeben.

In diesem Fall könnte die Stadt möglicherweise steuerrechtlichen Anforderungen nicht oder nicht korrekt nachkommen und wäre ggf. nicht ausreichend vorbereitet. Weitere Konsequenzen wären erst mit der Klärung der Anwendungsfragen durch das BMF ersichtlich.

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2016/141**

Durch die Abgabe der Optionserklärung entstehen keine Kosten/Folgekosten.

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Anlagen

BMF-Schreiben vom 19.04.2016